



Zahl: 900-2/2-2023 (004-1 Nr. 03/2023)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 30. Juni 2023, Zahl: 900-2/2-2023 (004-1-03/2023), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2023	NVA 2023
Erträge:	€ 4.985.200,00	€ 5.217.900,00
Aufwendungen:	€ 5.035.400,00	€ 5.233.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:		€ 36.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:		€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -50.200,00	€ 20.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2023	NVA 2023
Einzahlungen:	€ 5.229.000,00	€ 5.501.100,00
Auszahlungen:	€ 5.247.700,00	€ 5.610.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -18.700,00	€ -109.200,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 01 Hauptverwaltung
- 06 sonstige Maßnahmen
- 09 Personalbetreuung
- 1630 Freiwillige Feuerwehr Miklauzhof
- 1631 Freiwillige Feuerwehr Altendorf
- 1632 Freiwillige Feuerwehr Rückersdorf
- 2110 Volksschule Sittersdorf
- 24 Kindergarten Sittersdorf
- 36 Heimatpflege
- 38 sonstige Kulturpflege
- 41 allgemeine öffentliche Wohlfahrt
- 51 Gesundheitsdienst
- 61 Straßenbau
- 74 sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 78 Förderung Handel
- 81 öffentliche Einrichtungen
- 8200 Wirtschaftshof
- 8310 Sonnegger See
- 8460 Wohn- und Geschäftsgebäude
- 8500 Wasserversorgung
- 8510 Abwasserentsorgung
- 8520 Müllbeseitigung

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 300.00,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der elektronischen Kundmachung in Kraft

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER